



Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf
Abt. Soziales, Gesundheit, Umwelt u. Verkehr
Umweltamt
Herrn Treige
Fehrbelliner Platz 4

Bearbeiter/in:
Dr. U. Rink (NABU/BLN)
E. Backhaus (NABU/BLN)

10707 Berlin

Berlin, den 10.08.2004

Betr.: Änderung des festgesetzten Landschaftsplans IX-L-1/1A Grunewaldseenkette

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände.

Bezug: Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 18 vom 16.04.2004

Sehr geehrter Herr Treige,

als erstes möchten wir uns herzlich für die uns übersandte Synopse zum 1991 festgesetzten Landschaftsplan IX-L-1/1A und dessen geplanter Neufassung bedanken.

Als letztes hatte uns dieser L-Plan, wie Sie wissen, im Frühjahr 2002 beschäftigt, als es um Befreiungen von Festsetzungen des Landschaftsplanes für den Neubau einer Botschafterresidenz ging (insbesondere Wegebau, Einfriedungen, Sicherheitszaun/Uferschutzzone, Fäll- und Rodungsmaßnahmen). Interessanterweise forderte Sie die Senatsverwaltung noch im selben Jahr auf, den Landschaftsplan zu ändern, angeblich wegen widersprüchlicher und den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege aus heutiger Sicht nicht mehr entsprechender Festsetzungen.

Als Beispiele nennen Sie, dass die festgesetzte Röhrichtanpflanzung aufgrund örtlicher Gegebenheiten nicht umgesetzt werden kann. Dies ist pauschalisiert und trifft nur in den wenigsten Fällen zu. Angeblich widerspricht auch das Beseitigungsverbot jeglicher Vegetation innerhalb der Uferschutzzone den Zielen des parkähnlichen Charakters der Landschaft und speziell dem Erhaltungsgebot großkroniger Park- und Waldbäume. Die meisten Grundstücke sind parkartig und groß und enthalten großkronige Bäume, so daß

die Uferschutzzone davon unabhängig bestehen bleiben kann. Das Landschaftsprogramm fordert darüber hinaus auch gebietstypische Vegetationsbestände, artenschutzrelevante Strukturelemente und Begrenzung der Versiegelung bei Verdichtung.

Ein Problem sei zudem die Ahndung von Verstößen gegen festgesetzte Verbote, da in der Rechtsverordnung zum Landschaftsplan weder das Verbot erwähnt noch auf eine Bußgeldvorschrift hingewiesen wird. Dazu ist jedoch kein Landschaftsplan mit geänderten ökologischen Inhalten und Zielen sondern lediglich eine Änderung der Rechtsverordnung notwendig.

Mit dem festgesetzten L-Plan liegt ein gerade Natur- und Landschaftsschutzaspekte in Bestandssicherung und Planung besonders berücksichtigender Plan vor. Dies begrüßen wir insbesondere deshalb, da es in Berlin inzwischen nahezu Praxis ist, nur Landschaftspläne nach BFF aufzustellen, wodurch konkrete ökologische Festsetzungen sowohl für den Bestand als auch für die Planung entfallen, was wiederum negative Auswirkungen auf Bebauungspläne/Baugenehmigungen in dem entsprechenden Gebiet hat. Ein Landschaftsplan hat die Aufgabe, Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege darzustellen. Gerade aufgrund der Baurechtsänderung kommt ihm eine Lenkungsfunktion für die Durchführung und Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen zu.

Durch die im vorliegenden Landschaftsplanentwurf vorgesehenen Veränderungen wird ein erheblicher Teil der ökologisch sinnvollen Festsetzungen des alten Landschaftsplans fallen gelassen. Wir fragen uns, warum sich der Bezirk überhaupt noch die Mühe macht, den Plan zu überarbeiten, anstatt ihn völlig aufzuheben. Ein dermaßen „kastrierter“ Landschaftsplan ist unseres Erachtens genauso schlecht wie gar keiner!

Wir gehen davon aus, dass im Geltungsbereich des Landschaftsplans Bebauungspläne oder Baugenehmigungen in Vorbereitung sind, die mit einem derart veränderten Landschaftsplan besser durchsetzbar sind, wodurch dann keine Befreiungen von seinen Festsetzungen mehr notwendig sind.

Wir kritisieren insbesondere Änderungen von Punkt: 2. Textliche Festsetzungen und Darstellungen.

Zu I Geltungsbereich:

Wir bemängeln, dass der veränderte Landschaftsplan künftig keine Bestands- und Bewertungskarte mehr enthält, sondern nur noch aus einer Festsetzungskarte und einem Text mit Begründung besteht. Der Vorteil der Bestandskarte neben einer Festsetzungskarte liegt in der Verdeutlichung der Planung. Das heißt, der Unterschied zwischen Ist-Zustand und Soll-Zustand kommt durch eine Bestandskarte viel besser zum Ausdruck. Deshalb drängt sich uns der Verdacht auf, dass zukünftige Planungen für Natur und Landschaft nicht mehr enthalten sind und nur noch der gewünschte, Bebauungsplan-kompatible Bestand festgehalten werden soll.

Zu II Für die in der Festsetzungskarte ausgewiesene Uferzone und die sonstigen Uferrandbereiche geltenden Festsetzungen:

Wir bedauern es, dass statt von „Uferschutzzone“ nun künftig von „Pflanzgebotszone“ die Rede ist.

Zu III Für die Gestaltung und die Bepflanzung der Baugrundstücke gelten folgende Festsetzungen:

Es gibt keinen Grund, die Festsetzungen (2) wegfällen zu lassen, (3) und (4) zu ändern und die neue Festsetzung (4) zu treffen. (Begründung s. oben, Regelung von Eingriffen – Ausgleich und Ersatz – im L-Plan festschreiben.)

Zu IV Für Bodenbefestigungen und die Behandlung von Niederschlagswasser gelten die folgenden Festsetzungen:

Es gibt keinen Grund, die Festsetzung (2) entfallen zu lassen.

Zu V Als weitere Bepflanzungs- und Pflegemaßnahmen werden festgesetzt:

Sämtliche Festsetzungen hierzu sollen nun zukünftig entfallen, wodurch auf wesentliche Vorgaben zum Erhalt und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Geltungsbereich verzichtet wird. Ein Landschaftsplan soll doch gerade außer der Zweckbestimmung von Flächen auch die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festlegen. Mit dem Wegfall der festgesetzten Bepflanzungs- und Pflegemaßnahmen in den Absätzen 1 bis 5 wird dem Landschaftsplan ein wesentliches Element genommen, um zukünftigen Negativentwicklungen gegenzusteuern. Oder will sich der Bezirk bei nicht vorhergesehenen Entwicklungen dann wieder die Mühe der verwaltungsaufwendigen L-Planänderung machen?

Der Absatz 1 sollte erhalten bleiben, auch wenn die Pflanzliste erheblich erweitert wird, da er den Gedanken dieser Pflanzliste auch für nicht fachlich ausgebildete BürgerInnen verdeutlicht.

Der Absatz 2 ist beizubehalten, da er wesentliche Aussagen zu einer ökologisch orientierten Pflege der öffentlichen Grünflächen trifft.

Es gibt ebenfalls keine Erfordernis, die Festsetzung das Niederschlagswasser auf den seenahen Grundstücken in Mulden zu versickern, fallen zu lassen. Dies ist ein Schritt, die belasteten Gewässer zu entlasten (außer Röhrichtanpflanzungen und Uferschutzzone).

Die Aufhebung von zeichnerischen Festsetzungen zu Durchwegungen des Gebiets widerspricht insbesondere den Darstellungen und Anforderungen des LaPro/Teil Erholung- und Freiraumnutzung.

Fazit: Wir plädieren dafür, den festgesetzten Landschaftsplan in seinen ökologischen Aussagen und Festsetzungen zu belassen.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schubert
(Geschäftsführer)

für unsere nach § 60 und 61 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:

gez. H. Berger	(Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)
gez. T. Hauschild	(Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)
gez. J. Herpich/ G. Strüven	(NaturFreunde, LV Berlin)
gez. Prof. Dr. H. Kächele	(Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)
gez. Prof. Dr. H. Kenneweg	(Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin)
gez. G. Lange	(Baumschutzgemeinschaft Berlin)
gez. L. Miller	(GRÜNE LIGA, Berlin)